

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 3.3.2005, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.6.2013.

Aufgrund des § 4 O.ö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. 24/1997, und der §§ 40 (1) und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idF 52/2001, wird im Einvernehmen mit der OÖ. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde liegenden und unter die Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Ischl (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung:

§ 2

Anschlusszwang, Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im Folgenden kurz Objekte genannt - besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.
- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des ~~§ 3 (2) und (3)~~¹ des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, ~~LGBl. 24/1997~~², maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (§ 5, Abs. 1) trägt der Anschlusswerber.
- (3) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Städt. Wasserwerk. Die Kosten für die Instandhaltung übernimmt bis zur privaten Objektsgrenze - höchstens aber bis zu einer Länge von 4,00 m ab der Versorgungsleitung - die Stadtgemeinde. Die restlichen Instandhaltungskosten trägt der Eigentümer.
- (4) Die Kosten für die Herstellung einer prov. Bauwasserentnahme noch vor Errichtung der Anschlussleitung trägt ebenfalls der Eigentümer.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua, welche innerhalb der Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Sie endet mit dem

¹ § 6

² LGBl. 35/2015

- Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler im Gebäudeinneren oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle (z.B. Wasserzählerschacht). Sie erhält unmittelbar an der Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
- (2) Die lichte Weite der Anschlussleitung wird vom Städt. Wasserwerk entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß Ö-NORM B 2531, Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als 1 Zoll.
 - (3) Für ein Objekt wird nur eine Anschlussleitung hergestellt.
 - (4) Bei Teilungen von Objekten (Liegenschaften) ist jeder Eigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlusspflichtige Objekt einen Anschluss herstellen zu lassen.
 - (5) Die Durchführung der Anbohrung u. Montage der Anbohrschelle, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung an der Versorgungsleitung bzw. die Herstellung der Anschlussleitung nach Ö-Norm B 2532 obliegt dem Städt. Wasserwerk.
Die Anschlussleitung besteht in der Regel aus einem Kunststoffdruckrohr PN 10, wobei dieses Druckrohr in ein entsprechend groß dimensioniertes Schutzrohr (bis NW 5/4 Zoll DN 100 mm und bis NW 2 Zoll DN 150 mm), eingezogen wird.
Für die Durchführung der Arbeiten kann sich das Städt. Wasserwerk hierfür Befugterbedienen (Baufirmen, Installateure). Ferner kann das Wasserwerk auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung - insbesondere des Schutzrohres - durch den Eigentümer des Objektes genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
Um ein Eindringen von Tagwässer in das Gebäudeinnere zu verhindern, ist vom Eigentümer eine wasserdichte Mauerdurchführung einzubauen. Für die entsprechende Dichtheit haftet ausschließlich der Eigentümer.
 - (6) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten des Städt. Wasserwerkes oder dessen Beauftragten bedient werden.
 - (7) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das Städt. Wasserwerk nicht an die Zustimmung des Eigentümers des Objektes gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
 - (8) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten u. dergleichen am Objekt ist vom Eigentümer unentgeltlich zu gestatten.
 - (9) Soweit die Anschlussleitung auf dem Objekt des Eigentümers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf ohne schriftliche Zustimmung weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,00 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.
Der Eigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Städt. Wasserwerk melden. Der Eigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Stadtgemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
 - (10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Städt. Wasserwerkes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
 - (11) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 6

Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsleitungen sind vom befugten Installateur nach den Richtlinien der Ö-Norm B 2531 und der Vorschrift der Stadtgemeinde herzustellen. Gemäß Pkt. 3.2. dieser Ö-Norm ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben

- anzusehen, wenn zwischen den Systemen Absperrschieber, Rückschlagventile, Rohrtrenner oder ähnliche Einrichtungen eingebaut wären.
- (3) Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind der Stadtgemeinde mit der Anmeldung zum Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauches vorzulegen.
 - (4) Die Verbrauchsleitung darf erst in Betrieb genommen werden, bzw. wird der Wasserzähler vom Städt. Wasserwerk erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer dem Wasserwerk eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigungsmeldung vorgelegt hat.
 - (5) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
 - (6) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsleitung entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzähler liegt.
 - (7) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserleitung eine Abspereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen u. laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
 - (8) Die Anlage des Eigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Städt. Wasserwerkes ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für alle Schäden.
 - (9) Die Verwendung der Verbrauchsleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen u. Geräte ist unzulässig.

§ 7

Herstellung u. Überwachung des Anschlusses

- (1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde (§ 3 Abs. 2) hergestellt werden.

§ 8

Hydranten

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr hat für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme zeitgerecht bekannt zu geben (Entnahmestellen u. Dauer der Entnahme). In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das Städt. Wasserwerk im Nachhinein vorzunehmen. Die Stadtgemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw. wird von der Gemeinde einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig;

Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
- a) Festlegung der Entnahmestelle und Dauer der Entnahme durch das Städt. Wasserwerk.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Stadtgemeinde gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Bedienstete des Städt. Wasserwerkes. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber.

§ 9

Wasserbezug, Anmeldung

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem gewünschten Anschlusszeitpunkt, beim Städt. Wasserwerk anzumelden. Mit dem Ansuchen hat der Eigentümer des Objektes der Stadtgemeinde den voraussichtlichen täglichen Wasserbedarf und den gewünschten lichten Querschnitt der Anschlussleitung schriftlich bekannt zu geben. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist hierüber der Gemeinde rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Das Städt. Wasserwerk entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen - ungeachtet der Bestimmungen des § 3, Abs. 2 u. 3 - ausschließlich zu Lasten des Eigentümers des Objektes.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Miteigentümer eines Objektes oder im Ausland lebende Eigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zu ungeteilter Hand. (siehe § 1, Abs. 2 u. 3. W-Geb.O.)

§ 10

Wasserzähler

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom Städt. Wasserwerk beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des Wasserwerkes. Der Eigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, erstmaligen Einbau, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- u. Eichgesetzes wird eine Gebühr (Zählermiete) eingehoben.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen. (Ö-Norm B 2532).
- (3) In Gebäuden ist die Wasserzähleranlage unmittelbar nach Einführung der Leitung in einem an der straßenseitigen Außenmauer gelegenen Raum zu situieren. Der Wasserzähler ist vom Eigentümer des Objektes gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Stadtgemeinde einen geschätzten

Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Eigentümer annehmen. Der Eigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss, Druckminderventil etc.) entstandenen Schäden.

- (4) Ist über Anordnung des Städt. Wasserwerkes ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Eigentümer des Objektes auf dessen Kosten nach Angaben des Wasserwerkes zu errichten. (Ö-Norm B 2532 - Mindestausmaß 1 m). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen. (z.B. Fertigteilschacht). Dem Städt. Wasserwerk ist es vorbehalten, auf Kosten des Eigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Eigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Mängel am Wasserzählerschacht sind innerhalb der vom Städt. Wasserwerk festgesetzten Frist zu beheben.
- (5) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (6) Wird vom Eigentümer des Objektes die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserwerk ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- u. Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Eigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Stadtgemeinde.
- (7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem jeweiligen Tarifsatz vorzuschreiben.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Städt. Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Eigentümer.
- (9) Der Eigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Eigentümer des Objektes überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Stadtgemeinde.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Stadtgemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken bzw. unterbrechen.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges, wenn
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

- (4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (2) lit. a) bis c) ist vom Städt. Wasserwerk nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des Wasserwerkes vorgesehenen Weise.
- (5) Für Schäden, die dem Eigentümer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Stadtgemeinde nicht.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind so bald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Stadtgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Stadtgemeinde überprüfen zu lassen. Mängel sind vom Eigentümer innerhalb der von der Stadtgemeinde festgesetzten Frist zu beheben.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Stadtgemeinde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werde nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes idF. LGBl. 90/2001 bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 29.10.1996 außer Kraft.